

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 5

Helmstedt, den 08.02.2001

54. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|--|----|
| 19. | Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters für die am 09. September 2001 stattfindenden Kommunalwahlen | 2 |
| 20. | Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Königsutter am Elm | 3 |
| 21. | Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungen nach §§ 135 a - 135 c BauGB der Gemeinde Bahrdorf | 11 |
| 22. | Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Groß Twülpstedt;
hier: Bebauungsplan „Mühlenhop - 1. Änderung“ | 13 |
| 23. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2001 | 15 |
| 24. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2001 | 17 |
| 25. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beierstedt für das Haushaltsjahr 2001 | 20 |
| 26. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2001 | 22 |
| 27. | Bekanntmachung des Hinweises auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsordnung / Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Watenstedt | 24 |

B. Nichtamtlicher Teil

**19. Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters
für die am 09. September 2001 stattfindenden Kommunalwahlen**

Gem. § 52 c des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 18.01.1996 (Nds. GVBl. S. 5), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 01.04.1996 (Nds. GVBl. S. 82, 227) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 16.04.1996 (Nds. GVBl. S. 121) werden nachstehend die Namen und Anschriften des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters für die Kommunalwahlen am 09. September 2001 bekanntgemacht:

Kreiswahlleiter:	Oberkreisdirektor	Gerhard Kilian
Stellvertretender Kreiswahlleiter:	Erster Kreisrat	Matthias Krüger
Anschrift:	38350 Helmstedt, Südertor 6	

Helmstedt, den 01.02.2001

Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter

gez. Kilian

(Kilian)

ABl.-Nr. 5 vom 08.02.2001

20. Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Königslutter am Elm

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 14.12.2000 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Königslutter am Elm“.

§ 2

Hoheitszeichen

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt einen aus dem Wasser steigenden Löwen.
- (2) Die Farben der Stadt sind blau-weiß-gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Königslutter am Elm“.

§ 3

Vertreterin der Bürgermeisterin/Vertreter des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird durch die Erste stellvertretende Bürgermeisterin/den Ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch die Zweite stellvertretende Bürgermeisterin/den Zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 4

Verwaltungsausschuß

- (1) Der Verwaltungsausschuß besteht aus
 - a) der/dem Ratsvorsitzenden (Bürgermeisterin/Bürgermeister)
 - b) 6 Beigeordneten (Erste und Zweite stellvertretende Bürgermeisterin/Erster und Zweiter stellvertretender Bürgermeister und 4 Beigeordnete)
sowie 2 weiteren Beigeordneten, falls es der Rat für die Dauer der Wahlperiode beschließt;

- c) den Mitgliedern nach § 51 Abs. 3 NGO und der Stadtdirektorin/dem Stadtdirektor und der Ersten Stadträtin/dem Ersten Stadtrat mit beratender Stimme.
- (2) Jede Ratsfrau/jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin/Zuhörer teilzunehmen; § 26 NGO ist anzuwenden.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Verwaltungsausschuß, wenn der Vermögenswert 10.000,00 DM nicht übersteigt. Über einen Betrag bis zu 3.000,00 DM kann die Stadtdirektorin/der Stadtdirektor in eigener Zuständigkeit entscheiden, soweit es sich um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt.

- (2) Über Verträge der Stadt nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Rats- oder Ortsratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Stadtdirektorin/dem Stadtdirektor beschließt der Rat, es sei denn, daß es sich um

- a) Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um
- b) Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den Betrag von 5.000,00 DM nicht übersteigt. Die Auftragsvergaben sind dem Verwaltungsausschuß nachträglich zur Kenntnis zu geben.

Bei Verträgen gem. Buchstabe a) liegt die Zuständigkeit bis zu einem Wert von 50.000,00 DM bei der Stadtdirektorin/beim Stadtdirektor, im übrigen beim Verwaltungsausschuß

- (3) Der Verwaltungsausschuß beschließt über die Ernennung von Beamtinnen/Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 sowie über Einstellungen und Höhergruppierungen von Angestellten ab Vergütungsgruppe V b.
- (4) Dem Verwaltungsausschuß obliegt die Bestimmung der Vertreterin/des Vertreters der Stadt im Findungsausschuß gem. § 46 und die Mitwirkung gemäß § 47 Abs. 6 und § 52 Niedersächsisches Schulgesetz, soweit die Stadt als Schulträger betroffen ist.

§ 6

Geschäftsordnung

In der vom Rat zu Beginn jeder Wahlperiode zu erlassenden Geschäftsordnung werden Regelungen über die Bildung und Zusammensetzung von Ratsausschüssen, das Verfahren des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ortsräte und Ratsausschüsse sowie nähere Einzelheiten über Fraktionen und Gruppen nach § 39 b NGO getroffen. Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für sonstige Ausschüsse, soweit eine besondere Regelung nichts Abweichendes bestimmt.

§ 7

Stadtdirektorin/Stadtdirektor

- (1) Die Stadtdirektorin/der Stadtdirektor vertritt die Stadt in den Organen der wirtschaftlichen Unternehmen und Stiftungen der Stadt, soweit nicht vom Rat im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Stadtdirektorin/der Stadtdirektor erteilt Presseinformationen. Der Verwaltungsausschuß kann beschließen, daß besonders wichtige Presseinformationen von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister, Fraktionssprecherin/Fraktionssprecher bzw. Gruppensprecherin/Gruppensprecher und Stadtdirektorin/Stadtdirektor gemeinsam gegeben werden.
- (3) Angestellte der Vergütungsgruppe V b BAT und höher werden auf Beschluß des Verwaltungsausschusses von der Stadtdirektorin/vom Stadtdirektor eingestellt, höhergruppiert und entlassen. Die übrigen Angestellten und Lohnempfängerinnen/Lohnempfänger stellt die Stadtdirektorin/der Stadtdirektor ein und entläßt sie.
- (4) Allgemeine Vertreterin/allgemeiner Vertreter der Stadtdirektorin/des Stadtdirektors ist eine/ein vom Rat gewählte Beamtin/gewählter Beamter auf Zeit, die/der die Bezeichnung Erste Stadträtin/Erster Stadtrat führt. Die ständigen besonderen Vertreterinnen/Vertreter für die allgemeine Verwaltung und die Bauverwaltung werden durch Ratsbeschluß bestellt.

§ 8

Ortschaften/Ortsräte

- (1) Für die Ortsteile der Stadt

Beienrode	Lauingen	Rottorf
Boimstorf	Lelm	Scheppau
Bornum	Ochsendorf	Schickelsheim
Glentorf	Rhode	Sunstedt
Groß Steinum	Rieseberg	Uhry
Klein Steimke	Rotenkamp	Königslutter (Kernstadt (einschl. Schoderstedt und Hagenhof)

können Ortsräte gewählt werden.

- (2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsräte beträgt in den Ortschaften

bis zu		400	Einwohnern	5	Mitglieder
mit	401	bis zu	500	Einwohnern	7 Mitglieder
mit	501	bis zu	1.500	Einwohnern	9 Mitglieder
ab	1.501		Einwohnern	13	Mitglieder.

Der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist gem. § 137 Abs. 2 NGO festzulegen.

- (3) Ratsfrauen/Ratsherren, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 9

Vertreterin der Ortsbürgermeisterin/Vertreter des Ortsbürgermeisters

Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister wird durch die vom Ortsrat zu wählende stellvertretende Ortsbürgermeisterin/den vom Ortsrat zu wählenden stellvertretenden Ortsbürgermeister vertreten.

§ 10

Aufgaben des Orsrates

- (1) Der Ortsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hin.
- (2) Soweit nicht der Rat nach § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 62 Abs. 1 Nr. 3-5 NGO der Stadtdirektorin/dem Stadtdirektor obliegen, entscheidet der Ortsrat unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in folgenden Angelegenheiten:
 1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Büchereien, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe u.ä., soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme der Schulen;
 2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
 3. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht;
 4. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft;
 5. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft;
 6. Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften und über die
 7. Repräsentation der Ortschaft.

(3) Der Ortsrat ist zu allen wichtigen Fragen des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlußfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Die Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft;
2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und dem Städtebauförderungsgesetz, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen;
3. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft;
4. Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen;
5. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in der Ortschaft gelegen ist;
6. Änderung der Grenzen der Ortschaft;
7. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffinnen/Schöffen, Wahl der für die Ortschaft zuständigen Schiedsperson;
8. Verwendung von Erlösen aus der Veräußerung von städtischem Grundvermögen der Ortschaft;
9. Bestellung der Ortsbrandmeisterin und ihrer Vertreterin/des Ortsbrandmeisters und seines Vertreters, sowie über die
10. Ehrung von Personen, die in der Ortschaft wohnen oder früher dort gewohnt haben.

(4) Der Ortsrat kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge machen und Anregungen geben und Bedenken erheben. Über die Vorschläge muß das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von 4 Monaten entscheiden. Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuß oder in einem Ratsausschuß hat die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister oder ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter das Recht, gehört zu werden. Weicht ein Beschluß des Verwaltungsausschusses von dem Beschluß des Ortsrates ab, wird die Angelegenheit dem Ortsrat erneut zur Stellungnahme vorgelegt, bevor eine abschließende Beratung und Beschlußfassung im Verwaltungsausschuß erfolgt.

§ 11

Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

(1) Für die Ortsteile, in denen kein Ortsrat gewählt worden ist, wird eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher bestimmt.

- (2) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung zu erfüllen. Der Rat bestimmt die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode aufgrund des Vorschlages der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in der Ortschaft bei der Wahl zum Rat die meisten Stimmen erhalten hat. Für jede Ortsvorsteherin/jeden Ortsvorsteher bestimmt der Rat eine Beauftragte/einen Beauftragten zur Stellvertretung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers hinsichtlich der Wahrnehmung von Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung. Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher und die Beauftragte/der Beauftragte für die stellvertretende Wahrnehmung von Hilfsfunktionen in der Ortschaft sind in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Sie müssen in der Ortschaft, für die sie bestellt werden, wohnen.
- (3) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge machen und von der Stadtdirektorin/vom Stadtdirektor Auskünfte verlangen. Für das Anhörungsrecht der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers gilt § 10 mit der Maßgabe, daß Entscheidungsbefugnisse in ein Anhörungsrecht umgewandelt werden.

§ 12

Ortsbeauftragte

- (1) Der Umfang der Hilfsfunktionen ist durch die „Dienstanweisung über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf Ortsbeauftragte, Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister und Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher in den Ortsteilen der Stadt Königslutter am Elm“ geregelt.
- (2) Die Ortsbeauftragten sind in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

§ 13

Bekanntmachungen und Einwohnerversammlungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie der Flächennutzungsplan werden im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt veröffentlicht.
- (2) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Amtskästen der Stadt und der Ortsteile und sollen durch Ankündigung im redaktionellen Teil der Braunschweiger Zeitung ergänzt werden.

Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.

Die öffentlichen Bekanntmachungen werden mit Ablauf des Tages des Aushanges wirksam, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude

der Stadtverwaltung während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Falle einer Bekanntmachung nach Abs. 1 im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, im Falle einer Bekanntmachung nach Abs. 2 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Sie ist aktenkundig zu machen.

- (4) Bei Bedarf unterrichtet die Stadtdirektorin, der Stadtdirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 55 g Abs. 3 Satz 3 NGO bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß Abs. 2 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 14

Frauenbeauftragte

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm bestellt gem. § 5 a der Niedersächsischen Gemeindeordnung eine Frauenbeauftragte. Die Frauenbeauftragte ist ehren- oder nebenamtlich tätig.

§ 15

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Königslutter am Elm zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuß von der Stadtdirektorin oder dem Stadtdirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuß ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuß übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuß können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Abweichend hiervon tritt § 8 mit Wirkung vom 01.11.2001 in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung der Stadt Königslutter am Elm vom 13.03.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 13 vom 27.03.1997), die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.12.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 56 vom 30.12.1998), die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 29.05.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 27 vom 30.06.2000) und die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.10.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 44 vom 08.11.2000) treten mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Neufassung außer Kraft.

Königslutter am Elm, den 09.01.2001

gez. Baumann
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Liedtke
Stadtdirektor

LANDKREIS HELMSTEDT
- Kommunalaufsicht -

Genehmigt gem. § 7 Abs. 2 NGO.

Helmstedt, den 01.02.2001

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

gez. Täger

(L.S.)

Kreisamtsrat

ABl.-Nr. 5 vom 08.02.2001

SATZUNG

ZUR ERHEBUNG VON KOSTENERSTATTUNGEN

NACH §§ 135 a – 135 c BauGB

DER GEMEINDE BAHRDORF

Aufgrund von § 135c Baugesetzbuch in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und von § 6 der NGO in der Fassung vom 22.06.1982 (NdsGVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.1996 (NdsGVBl. S. 382), hat der Rat der Gemeinde Bahrndorf in der Sitzung am 03.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2 – Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.Dazu gehören auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 12 BauGB.

§ 3 – Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 – Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbständig versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5 – Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6 – Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7 – Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Verkündungsblatt ausgegeben worden ist.

Bahrdorf, den 8.12.2000

gez. Waurich
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Junker
Gemeindedirektor

**22. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Groß Twülpstedt;
hier: Bebauungsplan "Mühlenhop – 1. Änderung"**

Der Rat der Gemeinde Groß Twülpstedt hat am 11.12.2000 den Bebauungsplan „Mühlenhop – 1. Änderung“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Velpke -Bauamt-, Zimmer 11, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, während der Sprechstunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des BauGB in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß Twülpstedt geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Groß Twülpstedt bekannt gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

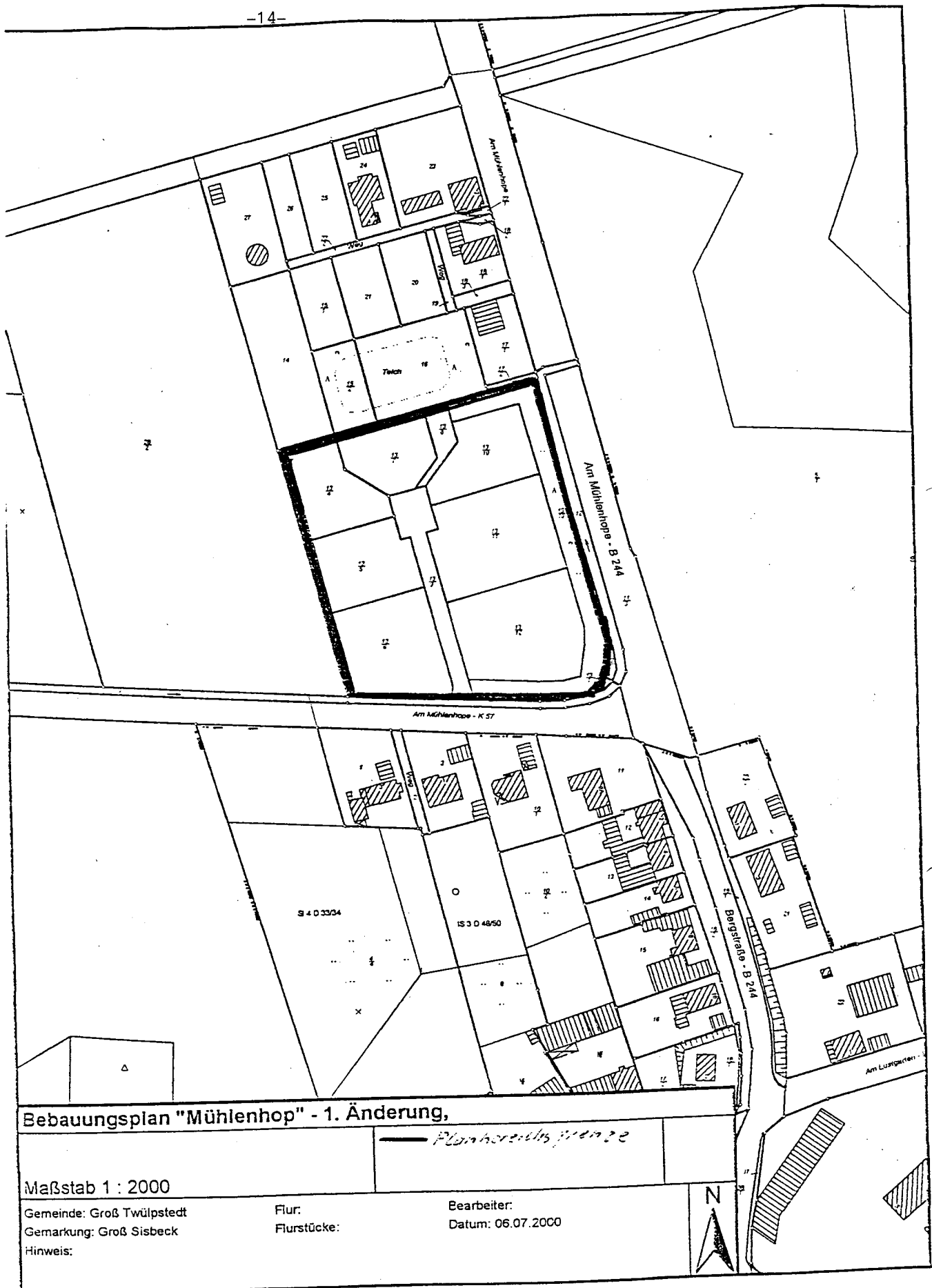
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufhebung des Bebauungsplans eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auf der nebenstehenden Übersichtskarte schwarz umrandet.

Groß Twülpstedt, den 26.01.2001

Der Gemeindedirektor

gez. Schlichting



Bebauungsplan "Mühlenhop" - 1. Änderung,

Maßstab 1 : 2000

Gemeinde: Groß Twülpstedt
Gemarkung: Groß Sisbeck
Hinweis:

Flur:
Flurstücke:

Bearbeiter:
Datum: 06.07.2000

Bekanntmachung der
Haushaltssatzung

der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wolsdorf in seiner Sitzung am 20.12.2000 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2001 wird festgesetzt

a) im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.270.200 DM
	in der Ausgabe auf	1.270.200 DM
b) im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	379.100 DM
	in der Ausgabe auf	379.100 DM.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 1.000.000 DM.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	280 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	280 v.H.
2. Gewerbesteuer: nach dem Gewerbeertrag	300 v.H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im Einzelfall von 700 DM.

Wolsdorf, den 20.12.2000

gez. Schmidt
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Dannehl
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 05.02.2001 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 19.02.2001 bis 23.02.2001
und
vom 26.02.2001 bis 27.02.2001

zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aus.

Wolsdorf, den 07.02.2001

(L.S.)

gez. Dannehl
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 5 vom 08.02.2001

24.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung

der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Helmstedt in der Sitzung am 14.12.2000 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	in der Einnahme auf	66.086.900 DM
	in der Ausgabe auf	72.399.400 DM
im <u>Vermögenshaushalt</u>	in der Einnahme auf	18.166.500 DM
	in der Ausgabe auf	18.166.500 DM

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Waldbades Birkerteich für das Haushaltsjahr 2001 wird

im <u>Erfolgsplan</u> mit	Erträgen in Höhe von	127.600 DM
	Aufwendungen in Höhe von	477.600 DM
im <u>Vermögensplan</u> mit	Einnahmen in Höhe von	66.000 DM
	Ausgaben in Höhe von	27.800 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.729.000 DM festgesetzt.

Im Vermögensplan des Waldbades Birkerteich werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 25.620.000 DM festgesetzt.

Im Vermögensplan des Waldbades Birkerteich werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 DM festgesetzt.

Für die Sonderkasse des Waldbades Birkerteich werden Kassenkredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 310 v. H. |

2. Gewerbesteuer	340 v. H.
------------------	-----------

Helmstedt, den **15. 12. 2000**

gez. Dr. Birker
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Heister-Neumann
Stadtdirektorin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 NGO, § 92 Abs. 2 NGO und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 06.02.2001 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 19.02.2001 bis 27.02.2001 während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Bürgerberatung, Rathaus, Zimmer 46, zur Einsichtnahme aus.

Darüberhinaus liegt ein Bericht der Stadt Helmstedt über ihre Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zur Einsichtnahme aus.

Helmstedt, den 07.02.2001

Stadt Helmstedt
Die Stadtdirektorin
In Vertretung

gez. Junglas

(L.S.)

ABl.-Nr. 5 vom 08.02.2001

25. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beierstedt für das Haushalts-
jahr 2001

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Beierstedt in seiner Sitzung am 18. Dezember 2000 folgende Haushaltssatzung 2001 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	426.500 DM
	in der Ausgabe auf	426.500 DM
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	173.600 DM
	in der Ausgabe auf	173.600 DM

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 260 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer

275 v. H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 800,00 DM.

Beierstedt, den 28. Dezember 2000

gez. Pietsch
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

~~Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am _____ unter dem Aktenzeichen _____ erteilt worden.~~

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

19.02.2001 bis 23.02.2001 und vom 26.02.2001 bis 27.02.2001

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim,
Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Beierstedt, den 07.02.2001

gez. Pietsch
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 5 vom 08.02.2001

26. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in der Sitzung am 12.12.2000 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 14.117.700,00 DM

in der Ausgabe auf 15.056.700,00 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 5.235.300,00 DM

in der Ausgabe auf 5.235.300,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.790.100,00 DM festgesetzt.

Nachrichtlich: Davon entfallen 3.376.800,00 DM auf Kreditmarktmittel.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.150.000,00 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 DM festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 3.800.000,00 DM erhoben. Davon wird gemäß § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl festgesetzt. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

23,074088 v. H. von den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Velpke, den 12.12.2000

SAMTGEMEINDE VELPKE

gez. Janczyk
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Schlichting
Samtgemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG und den §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 31.01.2001 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 12.02.2001 bis 16.02.2001

und vom 19.02.2001 bis 20.02.2001

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 28, öffentlich aus.

Velpke, den 01.02.2001

Der Samtgemeindedirektor
In Vertretung

gez. Junker

(L.S.)

ABl.-Nr. 5 vom 08.02.2001

27. Bekanntmachung des Hinweises auf die öffentliche Bekanntmachung
einer Friedhofsordnung / Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Watenstedt

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde
...*Watenstedt*..... hat am*02.06.1998*..
eine neue Friedhofsgebührenordnung / Friedhofsordnung*
beschlossen.

Diese Ordnung ist am *19.01.2001* von Landes-
kirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung /
Friedhofsordnung* kann beim Ev.-luth. Pfarramt in
Watenstedt, Schulstr. 2.....(Ort, Straße)
eingesehen werden.

Die Friedhofsgebührenordnung / Friedhofsordnung *
tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in
Kraft.

Ev.-luth. Kirchengemeinde ...*Watenstedt*.....
Kirchenvorstand

gez. Frank Barche, Pfarrer

ABl.-Nr. 5 vom 08.02.2001

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 DM

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian